

127. Ist bei Beurteilung der Frage, ob ein jugendlicher Arbeiter in einer Fabrik über die zugelassene Stundenzahl hinaus beschäftigt worden ist, neben der auf die Herstellung von Fabrikaten verwendeten Zeit auch die Dauer einer anderen Zwecken des Fabrikbetriebes dienenden Beschäftigung in Betracht zu ziehen?

Gewerbeordnung §§. 135. 136. 146 Nr. 2.

II. Straffenat. Urf. v. 20. Juni 1884 g. R. Rep. 1458/84.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Nicht minder unbegründet erweist sich die Revision bei dem zweiten Anklagepunkte, bei welchem Angeklagter wegen Vergehens gegen §. 135 aus §. 146 Nr. 2 G.D. zur Strafe verurteilt worden ist. Der erste Richter erachtet für erwiesen, daß Angeklagter zu Berlin im Jahre 1883 in seiner Werkstätte täglich, mit Ausnahme von Sonntag, Montag und Sonnabend, den 15 jährigen Lehrling St. von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr mit Unterbrechungen von 8—8 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags, von 12—1 Uhr mittags und von 4—4 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags, zusammen also 11 Stunden beschäftigt hat. Der Angeklagte hat eingewendet, St. habe insofern täglich weniger als 10 Stunden gearbeitet, als er durch Beforgung der Geschäftsgänge, wie Austragen von Rechnungen, Einholung von Schrauben, Nägeln *ic.* sowie durch Herbeischaffung des Frühstückes und Mittagessens für die Gefellen, täglich mehr als 2 Stunden außerhalb der Werkstätte zugebracht habe. Der erste Richter hat diesen Einwand durch die Ermägung beseitigt, daß, die Wichtigkeit der Be-

hauptung vorausgesetzt, die von St. danach verlangte Thätigkeit im Dienste und Auftrage seines Prinzipales erfolgt sei und der §. 135 G.D. keinen Unterschied mache, ob die Beschäftigung durch Arbeit in der Werkstätte oder auf andere Weise im Interesse des Prinzipales erfolge; denn der Zweck des Gesetzes sei offenbar der, daß der jugendliche Arbeiter über 10 Stunden hinaus mit jeder anstrengenden oder ermüdenden Thätigkeit, durch welche ihm seine Freiheit zu handeln und seine Ruhe entzogen werde, verschont werden solle.

Diese Begründung sicht die Revision des Angeklagten mit der Ausführung an, daß der §. 135 Absf. 4 G.D. nur die Arbeit innerhalb der Fabrik, nicht aber die außerhalb derselben zeitlich einschränke. Es muß indes der Anschauung des ersten Richters im Endergebnisse beigetreten werden.

Die §§. 134—139 b G.D. finden nur auf Fabrikarbeiter Anwendung. Es fragt sich daher zunächst, ob der 15 jährige St. als solcher angesehen werden konnte. Wie das Reichsgericht in dem Urteile vom 10. Dezember 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 264,

dargelegt hat, erscheint als Fabrikarbeiter jeder, der in dem die Fabrik bildenden Etablissement Arbeiten verrichtet, welche in den Rahmen der zur Herstellung der Erzeugnisse der betreffenden Fabrik erforderlichen Arbeiten fallen und deshalb als Arbeiten des Fabrikbetriebes angesehen werden müssen. Danach würde St. als Fabrikarbeiter nicht anzusehen sein, wenn seine Thätigkeit nicht der Herstellung von Fabrikaten, sondern ausschließlich der Buch- und Rechnungsführung, dem Verkaufe von Fabrikaten oder der Einziehung von Außenständen diene. Das behauptet aber der Angeklagte nicht. Nach den Feststellungen des ersten Urteiles ist St. vielmehr in der vom Angeklagten betriebenen Fabrik an mehreren Wochentagen regelmäßig gegen 9 Stunden mit der Herstellung von Fabrikaten beschäftigt worden.

Ist danach St. als Fabrikarbeiter anzusehen, so ist die vom Angeklagten bezüglich der Art der Beschäftigung desselben aufgestellte Unterscheidung unzulässig. Der §. 135 a. a. D. enthält keinerlei Bestimmung über die Art der Beschäftigung des jugendlichen Arbeiters, der §. 136 Absf. 2 a. a. D. schreibt aber vor, daß während der Pausen demselben eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe nicht gestattet werden dürfe. Hieraus ergibt sich klar, daß auch §. 135 a. a. D.

die Beschäftigung im Fabrikbetriebe regeln will, und daß der jugendliche Arbeiter über die festgesetzte Grenze hinaus mit jeder Beschäftigung im Fabrikbetriebe verschont werden soll. Unter den Begriff des Fabrikbetriebes fällt aber nicht bloß die unmittelbar der Herstellung von Fabrikaten dienende Arbeit, sondern jede den Zwecken des Fabrikbetriebes dienende Thätigkeit, insbesondere auch die Herbeischaffung von Arbeitsmaterial, das Heranziehen von Nahrungsmitteln, die von den Arbeitern in der Fabrik verzehrt werden, und auch das in den merkantilen Betrieb der Fabrik fallende Austragen von Rechnungen. Diese aus dem Wortlaute der Vorschriften sich ergebende Auffassung entspricht zweifellos auch, wie schon der erste Richter ausgeführt hat, der Tendenz des Gesetzes, den jugendlichen Arbeitern gegen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft den zur Erhaltung ihrer Gesundheit, sowie zur körperlichen und geistigen Entwicklung für erforderlich erachteten strafrechtlichen Schutz zu gewähren, während bei der entgegenstehenden Auffassung der Revision dieser Zweck nur unvollkommen erreicht würde und die Wirksamkeit der in den §§. 138. 139 b a. a. O. angeordneten Kontrollmaßregeln vereitelt werden könnte.

Der erste Richter geht allerdings zu weit, wenn er, wie aus dem Wortlaute des Urtheiles entnommen werden kann, bei Beurteilung der Frage, ob das zugelassene Arbeitsmaximum überschritten ist, jede im Interesse des Prinzipales stattfindende Beschäftigung, also beispielsweise auch eine solche für Zwecke der Hauswirtschaft des Prinzipales, mit in Betracht gezogen wissen will; ein etwaiger Irrtum in diesem Punkte ist indes für die Entscheidung des vorliegenden Falles ohne Belang.

Zu Gunsten ihrer Auffassung vermag die Revision nur geltend zu machen, daß §. 135 a. a. O. von einer Beschäftigung „in Fabriken“ spricht. Allein aus diesem Ausdrucke läßt sich nicht folgern, daß in §. 135 eine Beschäftigung gemeint sei, welche den jugendlichen Arbeiter an das Fabriketablissement fesselt. Denn, wie bereits in dem angezogenen Urtheile vom 10. Dezember 1883 nachgewiesen ist, sind die Worte: „in Fabriken“ nicht im räumlichen Sinne aufzufassen, sodaß es nicht darauf ankommt, ob der Arbeiter innerhalb oder außerhalb des Fabriketablissements über die festgesetzte Zeit hinaus beschäftigt wird.